

Sicherheit auf dem Schulgelände

Schulreisen, Exkursionen und Lager werden von Lehrpersonen zu Recht akribisch vorbereitet. Eine ähnlich hohe Aufmerksamkeit sollte auch dem Schulgrundstück als Lebensraum der Kinder und Jugendlichen gewidmet werden. Oft scheinen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nicht klar. Die Gefahrenprävention und die Sicherung des Schulgeländes liegen in der gemeinsamen Verantwortung zahlreicher Akteure.

Hauswarte unterstehen an vielen Orten nicht mehr direkt den Schulleitungen. In Bezug auf die Sicherheit auf dem Schularial hat die Schulleitung, unabhängig von formellen Regelungen, ein direktes Weisungsrecht. In der Praxis bedeutet dies, dass sie dem Hauswart dringend zu erledigende Aufträge ohne Weiteres erteilen darf. Die Schulleitungen tragen nämlich die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler und des pädagogischen Personals.

Den Weisungen des Hauswarts folgen

In erster Linie ist es der Hauswart, der für die Sicherheit im Gebäude und auf dem Areal Sorge tragen muss. Es gehört zu seinen Aufgaben, jahreszeitbedingt wichtige Arbeiten rechtzeitig vorzunehmen. Rutschiges Laub ist zum Beispiel zu entfernen, Pausenhof und Zutrittswege sind von Schnee und Eis zu räumen. Das defekte Geländer hat er zu reparieren, schadhafte Stromanschlüsse sind zu ersetzen. Die Baustelle wegen Wasserrohrbruchs ist durch die Mitarbeitenden der Baufirma und ihn so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommt. Stets gilt zu bedenken, dass Schulhäuser zwar einem bestimmten Zweck gewidmet, jedoch in den allermeisten Fällen auch öffentliche Räume sind. Dies gilt insbesondere für Turnhallen, Musikzimmer, Aulen und Schulküchen. Oft werden gerade Spezialzimmer gerne am Abend oder Wochenende von Vereinen oder Organisationen genutzt. Auch diese Personen haben das Recht, einen sicheren Ort zu betreten. Damit Hauswarte ihre Aufgaben richtig erfüllen können, dürfen sie den Nutzerinnen und Nutzern des Geländes fachliche Weisungen erteilen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten, unabhängig davon, ob es sich um Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen oder Besuchende handelt. Sperrt der Hauswart aufgrund eines heftigen Sturms den Parkplatz, der mit schattenspendenden Bäumen umsäumt ist, so ist dies zu akzeptieren. Gleiches gilt für Weisungen in Bezug auf die Reinigung innerhalb des Gebäudes. Wie überall, wo Menschen gut zusammenarbeiten, ist es sinnvoll, auf die Bedürfnisse der Kolleginnen und Kollegen Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich der Schulbetrieb nicht dem Reinigungsmodus

des Wartungspersonals anzupassen hat, sondern umgekehrt.

Pausenaufsicht: Teil des Berufsauftrags

Den pädagogischen Wert der Pausen kennen Lehrpersonen hinlänglich. Nur wenige wissen jedoch, wie eine Pausenaufsicht korrekt zu erfolgen hat. Für die Aufsicht sind die Lehrpersonen verantwortlich. Fürsorge und Betreuung dürfen nicht an den Hauswart oder ältere Schülerinnen und Schüler delegiert werden. Die Pausenaufsicht ist Teil des Berufsauftrags und der bezahlten Jahresarbeitszeit. Eine ständige Beaufsichtigung jedes einzelnen Kindes ist nicht möglich. Die Schülerinnen und Schüler müssen jedoch stets das Gefühl haben,

«Für die Aufsicht sind die Lehrpersonen verantwortlich. Fürsorge und Betreuung dürfen nicht an den Hauswart oder ältere Schülerinnen und Schüler delegiert werden.»

möglicherweise kontrolliert zu werden. Aus diesem Grund hat die Aufsicht kontinuierlich zu erfolgen. Aufsichtsführende Lehrpersonen sind verpflichtet, häufig den Standort zu wechseln. Bei Fehlverhalten ist aktiv einzuschreiten, dies gilt auch bei einer Pausenprügelei. Im Notfall werden die Streithähne auch körperlich getrennt. Ein angemessener körperlicher Einsatz ist erlaubt. Die Aufsicht hat zudem präventiv zu erfolgen. Hier sind Absprachen mit dem Hauswart, zum Beispiel beim ersten Schneefall oder bei Bauarbeiten auf dem Gelände, zwingend notwendig. Führt ein Lehrerteam keine oder nur eine sporadische Pausenaufsicht durch, so ist dies grobfahrlässig. Gleiches gilt für eine einzelne Lehrperson. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis sich ein gravierender Vorfall ereignet. Staatsanwaltschaft und Richter können in solchen Fällen äusserst unangenehme Fragen stellen und entsprechende Urteile fällen.

Geräte fachmännisch warten

Besondere Beachtung sollten Spielgeräte im Schulhaus und auf dem Areal erhalten.

Gerade in diesem Punkt gilt, dass Prävention die günstigste Art zum Sparen ist. Spielgeräte wie Klettertürme etc. sind ausschliesslich durch Fachfirmen aufzustellen und vor Inbetriebnahme abzunehmen. Es gehört zum betrieblichen Unterhalt, diese Geräte und auch diejenigen in der Turnhalle regelmässig, das heisst mindestens einmal im Schuljahr, zu kontrollieren und wo notwendig instandsetzen zu lassen. Der Sicherheitsbeauftragte der Gemeinde, der Hauswart und die Schulleitung sollten mindestens im Jahresturnus das ganze Gelände gemeinsam begehen. Dazu zählen auch die Flachdächer, die im Winter eine grosse Last zu tragen haben. Besonders gefahreneneigten Orten ist erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Dazu gehören insbesondere Eingangsbereiche, Gänge und Treppen. Bei einer Güterabwägung kommt jeder vernünftige Mensch zum Schluss, dass lebensrettende Massnahmen den Vorrang vor Dekoration oder sperrigen Sitzcken haben. Diese «Verkehrsflächen» sind im Notfall entweder das Nadelöhr, aus dem weder Kind noch Erwachsener herauskommt, oder eben die rettenden Verkehrsadern. ■

Peter Hofmann

TIPP

Lehrpersonen registrieren meist als Erste Schäden an Gebäude oder Material. Gefahrenprävention ist heute schnell und unbürokratisch durch das ganze Schulpersonal möglich. Mittels eines gemeinsamen Twitter- oder WhatsApp-Kontos können Mängel sofort fotografiert und von Hauswart, Schulleitung und Lehrerteam schnell zur Kenntnis genommen werden.

Weiter im Text

Manfred Engel, Robert Nyffenegger, Stefan Meile: «Spielräume. Tipps zur Planung und Gestaltung von sicheren, attraktiven Lebens- und Spielräumen», bfu-Fachdokumentation 2.025, 2013, hg. von der Beratungsstelle für Unfallverhütung, Bern.

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh» (www.schulrecht.ch). Seine Meinung kann von den Positionen des LCH abweichen.